

DAS STANDESAMT

**Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e.V.**

(Abkürzung im Zitat „**StA~~Z~~**“)

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung

1993

46. Jahrgang

gleichzeitig

70. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“

89. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“

116. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“

ISSN: 0341-3977

Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main

DAS STANDESAMT

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung. Abkürzung im Zitat „StAZ“ · 116. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“ · 89. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“ · 70. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“
ISSN 0941-3977

| INHALT | Seite | Seite | |
|---|-------|---|----|
| Aufsätze | | | |
| Dr. Ansgar Marx: Zur Perspektive eines neuen Haager Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet grenzüberschreitender Adoptionen | 1 | wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen ihrer Eigenschaft als Abkömmling eines vertriebenen Volksdeutschen und ihrer Aufnahme im Bundesgebiet besteht | 14 |
| BVerwG 12. 5. 1992 – BVerwG 1 C 37.90 Eine Person hat im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG als Ehegatte eines Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit Aufnahme in Deutschland gefunden, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen ihrer Eigenschaft als Ehegatte eines vertriebenen Volksdeutschen und ihrer Aufnahme im Bundesgebiet besteht. Der nicht-deutsche Ehegatte muß im Konflikt zwischen Heimat und Ehe letzterer den Vorrang eingeräumt und daher zum Zwecke der Erhaltung der Ehe mit seinem vertriebenen volksdeutschen Ehegatten in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Der vertriebene Ehegatte muß bei Nachzug des anderen Ehegatten sich noch ständig in Deutschland aufhalten | 5 | BVerwG 12. 5. 1992 – BVerwG 1 C 37.90 Eine Person hat im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG als Ehegatte eines Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit Aufnahme in Deutschland gefunden, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen ihrer Eigenschaft als Ehegatte eines vertriebenen Volksdeutschen und ihrer Aufnahme im Bundesgebiet besteht. Der nicht-deutsche Ehegatte muß im Konflikt zwischen Heimat und Ehe letzterer den Vorrang eingeräumt und daher zum Zwecke der Erhaltung der Ehe mit seinem vertriebenen volksdeutschen Ehegatten in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Der vertriebene Ehegatte muß bei Nachzug des anderen Ehegatten sich noch ständig in Deutschland aufhalten | 17 |
| BayObLG 1. 10. 1992 – 3Z BR 108/92 Zur Frage, wann ausländisches Recht, das die elterliche Sorge nach der Scheidung dem Vater beläßt, wegen Verstoßes gegen den ordre public (Art. 6 EGBGB) nicht anzuwenden ist | 8 | Bayer. VGH 16. 10. 1992 – 5 B 92.1207 Änderung eines Geburtsnamens, der als Begleitname dem Ehenamen vorangestellt wurde | 20 |
| KG 11. 8. 1992 – 1 W 5611/91 Unterscheidet das ausländische Heimatrecht eines Kindes nicht nach Vor- und Familiennamen, so ist der Standesbeamte nicht befugt, für die Eintragung in das nach § 41 PStG anzulegende Geburtenbuch einen der Eigennamen zum Vornamen zu bestimmen. Wird das Kind durch Adoption deutscher Staatsangehöriger, so ist eine Vornamenserteilung mit Wirkung für die Zukunft möglich; sie ist am Rande des Geburtseintrags zu vermerken | 9 | Ausländisches und internationales Recht | 22 |
| OLG Zweibrücken 12. 10. 1992 – 3 W 77/92 Zur Frage des anzuwendenden Namensrechts bei polnischen Aussiedlern deutscher Volkszugehörigkeit | 11 | Vietnam: Internationalverfahrensrechtliche Bestimmungen des Zivilprozeßrechts. Einleitung und Übersetzung von Dr. Arno Wohlgemuth | 22 |
| LG Bonn 11. 11. 1992 – 5 T 153/92 Keine Eheschließung zwischen Personen des gleichen Geschlechts | 13 | Literatur | 24 |
| AG Tübingen 18. 9. 1992 – 3 GR 156/92 Keine Eheschließung zwischen Personen des gleichen Geschlechts | 13 | Hepting, Reinhard/Berthold Gaaz: Personenstandsrecht mit Ehrerecht und Internationalem Privatrecht (Michael Coester) | 24 |
| AG Tübingen 17. 8. 1992 – 3 GR 84/92 Keine Eheschließung zwischen Personen des gleichen Geschlechts | 13 | Kruft, Georg/Inge Pews: Die Ausstellung von Personenstandsurkunden. Teil 3: Urkunden aus Personenstandsbüchern der DDR (Gerhard Kahlstorff) ... | 25 |
| BVerwG 12. 5. 1992 – BVerwG 1 C 54.89 Eine Person hat im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG als Abkömmling eines Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit Aufnahme in Deutschland gefunden, | 14 | Gesetze, Verordnungen, Erlasse | 25 |
| | | Brandenburg | |
| | | Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille. Vom 4. 9. 1992 | 25 |
| | | (Fortsetzung des Inhalts nächste Seite) | |

| INHALT (Fortsetzung) | Seite | Seite | |
|---|-------|---|----|
| Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgegesetz. Vom 13. 11. 1992 | 26 | zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation. Vom 20. 8. 1992..... | 35 |
| Sachsen | | Verwaltungsvorschrift über Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind (VwV-Staatsangehörigkeit bei Adoption). Vom 8. 9. 1992 | 35 |
| Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 | | | |

Die nächsten Hefte der StAZ bringen u. a.:

Dr. Hellmuth Hecker: Die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der Baltenstaaten

Dr. Karl-Heinz Knauber: Die Rechtsprechung des BGH zum Umfang des Prüfungsrechts des Standesbeamten

Referendar Dirk Otto: Indisches Adoptionsrecht und deutsche Praxis

Dr. Günter Otto: Ist das Personenstandsrecht auf dem Wege vom Anzeige- zum Ermittlungsprinzip?

Namensführung der Aussiedler: Erklärungsrecht ab 1. 1. 1993

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2094) ist § 94 Bundesvertriebenengesetz hinsichtlich der Familien- und Vornamen von Vertriebenen und Aussiedlern neu gefaßt worden. Danach können Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten (1.) Bestandteile ihres Namens ablegen, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind, (2.) die männliche Form ihres Familiennamens annehmen, wenn dieser nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt, (3.) eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihrer Vornamen annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen. Die Regelung gilt ab 1. 1. 1993. Der genaue Wortlaut der geänderten Vorschriften wird in StAZ Februar 1993 veröffentlicht.

Neue Vordrucke zur Namensführung von Aussiedlern

- 13/812 Erklärung eines Vertriebenen oder Spätaussiedlers zum Vor- und Familiennamen, zugleich beglaubigte Abschrift
- 13/813 Erklärung von verheirateten Vertriebenen oder Spätaussiedlern zum Familiennamen, zugleich beglaubigte Abschrift
- 13/814 Erklärung eines Vertriebenen oder Spätaussiedlers zum Vornamen, zugleich beglaubigte Abschrift
- 13/816 Bescheinigung über Namensänderung
- 14/820 Erklärung eines ehelichen oder legitimierten Kindes (5–14 Jahre) über den Erwerb des Ehenamens der Eltern, zugl. begl. Abschrift
- 14/821 Erklärung eines ehelichen oder legitimierten Kindes (über 14 Jahre) über den Erwerb des Ehenamens der Eltern, zugl. begl. Abschrift
- 14/824 Erklärung eines Kindes (5–14 Jahre) über den Erwerb des Familiennamens eines Elternteils, zugleich beglaubigte Abschrift
- 14/825 Erklärung eines Kindes (über 14 Jahre) über den Erwerb des Familiennamens eines Elternteils, zugleich beglaubigte Abschrift

Verlag für Standesamtswesen GmbH

Postfach 10 15 44 · W-6000 Frankfurt am Main 1 · Telefon (0 69) 40 58 94-0 · Telefax (0 69) 40 58 94 99

An alle Standesämter

Betr.: FAMILIENBUCH

Im Bestand der Familienbücher des Standesamtes Sarstedt fehlt das Familienbuch

Pfeiffer/Schunter.

Erfolglos geblieben sind bisher Anfragen bei den benachbarten Standesämtern, ob das fehlende Familienbuch irrtümlich in deren Bestand aufgenommen worden ist.

Bevor das Familienbuch neu angelegt wird, bitte ich die Familienbuchbestände daraufhin durchzusehen, ob das hier vermißte Familienbuch als Irrläufer in anderen Standesämtern geführt wird. Bei Auffinden des genannten Familienbuches bitte ich um Übersendung an das Standesamt Sarstedt, Steinstraße 22, 3203 Sarstedt.

Vahlbruch, Standesbeamter, Sarstedt

Literatur

Hepting, Reinhard/Berthold Gaaz: Personenstandsrecht mit Eherecht und Internationalem Privatrecht. Kommentar. 1963 ff. Loseblatt-Ausgabe. 29. Lfg. Frankfurt am Main, Verlag für Standesamtswesen, 1992. Grundwerk DM 250,-; bei Fortsetzungsbezug DM 180,-.

Die 29. Lieferung zu diesem jedem Standesbeamten bekannten Werk ist gleichzeitig die erste Nachlieferung nach seiner Präsentation in neuem, zeit- und sachgemäßem Gewande als „Hepting/Gaaz“ (vgl. StAZ 1991, 326). Es handelt sich um eine nach Umfang (159 Blätter) und Inhalt gewichtige Lieferung.

Bei den Gesetzestexten erforderten die Änderungen durch das Betreuungsgesetz zahlreiche Anpassungen. Im Kommentierungsbereich hat *Gaaz* die §§ 68 (Verletzung von Anzeigepflichten) und 70 b PStG (Kosten) gründlich überarbeitet und zu § 69 c PStG die Grundzüge des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts dargelegt. Dabei wird auch auf die für den Standesbeamten bedeutsame Frage des Nachweises der Deutschenheit eingegangen. Die Darstellung ist recht aus-

führlich und anschaulich und damit eine wertvolle Einstieghilfe in das nicht ganz einfach zugängliche Staatsangehörigkeitsrecht.

Den Schwerpunkt der Lieferung hat *Hepting* mit einer umfassenden Neukommentierung des § 30 PStG beigesteuert, der Grundnorm für alle Eintragungen betreffend die allgemeinverbindliche Feststellung oder Änderung des Personenstandes, des Namens oder der Geschlechtszugehörigkeit (175 Seiten mit 682 Randziffern). Die Darstellung ist neu und übersichtlich gegliedert, jedem Eintragungsfall ist ein besonderer Abschnitt gewidmet (z. B. Legitimation, Namensänderung und vor allem Adoption). Innerhalb dieser Abschnitte folgt die Kommentierung im wesentlichen dem gleichen Schema: Zunächst wird das juristische Rechtsinstitut im *deutschen Recht* dargestellt (einschließlich Rechtsentwicklung und Verfahrensrecht). Sodann wendet sich Hepting mit großer Sorgfalt den Rechtsproblemen bei *Auslandsbezug* zu – nicht nur dem IPR (mit dieser Lieferung natürlich auf der Basis des neuen Kollisionsrechts), sondern auch den wesentlichen aus-

landsrechtlichen Gestaltungsformen, die im deutschen Rechtsverkehr Probleme bereiten. So findet sich bei der Legitimation z. B. eine ausführliche Auseinandersetzung mit der islamrechtlichen Legitimanerkennung („iqrar“), der Legitimation auf Grund türkischer Amnestiegesetze sowie mit dem Vorgehen bei Rechtsordnungen, die das Konzept einer Legitimation nicht mehr kennen, weil sie zu einem „einheitlichen Kindesverhältnis“ übergegangen sind. Die Auslandsbezüge werden abgerundet durch Hinweise zur Anerkennungsfrage bei ausländischen Gerichtsentscheidungen oder Rechtsakten (z. B. einer Vertragsadoption). Ein dritter Unterabschnitt befaßt sich schließlich ebenso detailliert mit den Aufgaben der Standesbeamten und personenstandsrechtlichen Verfahrensfragen.

Das „Personenstandsrecht“ von Hepting/Gaaz erweist sich damit weiterhin als Glücksfall für die deutschen Standesbeamten: Von kundiger Hand werden ihnen hier materielles deutsches Recht und Verfahrensrecht sowie die hochkomplizierten Rechtsprobleme bei Fällen mit Auslandsberührung „mundgerecht“ und aktuell aufbereitet. Damit leisten Hepting/Gaaz einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Korrektheit der Standesamtsarbeit in Deutschland. Die Qualität der Kommentierungen zum materiellen und internationalen Kindschafts-, Ehe- und Eheschließungsrecht empfiehlt sie darüber hinaus auch für jeden sonstigen juristischen Fachgebrauch.

Die Lieferung wird komplettiert durch ein aktualisiertes Ländernamensverzeichnis – angesichts der schnellen politischen Veränderungen in jüngster Zeit eine notwendige Ergänzung.

Prof. Dr. Michael Coester, Göttingen